



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Polizei fedpol**  
Kriminalprävention und Recht KPR  
Recht und Massnahmen RM

# **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Bundesamtes für Polizei (Gebührenverordnung fedpol, GebV-fedpol)**

**August 2022**

---

## 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 3. September 2014 den Ausbau und den Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes, genannt Programm FMÜ, als ein DTI-Schlüsselprojekt festgelegt. Mit Bundesbeschluss vom 11. März 2015 hat das Parlament dafür einen Gesamtkredit von 99 Millionen Franken bewilligt. Ein Teil des Programms FMÜ umfasste die Beschaffung von *besonderen Informatikprogrammen* (IKT-ProgFMÜ-P4-GovWare). Diese Informatikprogramme sollen die Strafverfolgungsbehörden unterstützen, den Fernmeldeverkehr von mutmasslichen Straftäterinnen und Straftätern zu überwachen, die verschlüsselte Kommunikationsmittel verwenden. Der Einsatz von besonderen Informatikprogrammen stützt sich auf Artikel 269<sup>ter</sup> der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO<sup>1</sup>).

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) hatte diese Informatikprogramme zur Erfüllung der eigenen Ermittlungsaufgaben und im Auftrag der Kantone evaluiert (Teilprojekt IKT-ProgFMÜ-P4-GovWare) und armasuisse beschaffte diese Programme im Auftrag von fedpol. Bei der Umsetzung dieses Teilprojekts wurde mit den Kantonen vereinbart, dass diese die besonderen Informatikprogramme von fedpol mitbenutzen können. fedpol hat dabei die Koordination der Beschaffung und des Betriebes der Informatikprogramme übernommen. Auf diese Weise können Synergien genutzt und die Effizienz in der Strafverfolgung gesteigert werden. Im Rahmen des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT2) wird mit Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsamer Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG3) die rechtliche Grundlage geschaffen, damit fedpol von den Kantonen eine Gebühr für die Nutzung dieser Informatikprogramme erheben darf. Konkretisiert wird die Gebührenerhebung in Artikel 3a der Gebührenverordnung fedpol (GebV-fedpol4). Per Ende 2021 wurden die Kosten der beiden Jahre 2020 und 2021 wie auch die Nutzung des Informatikprogrammes GovWare durch die Kantone evaluiert.

## 2. Grundzüge der Vorlage

### 2.1 Die Zentralisierung von GovWare

fedpol hat die Aufgabe, Dienstleistungen zu Gunsten der Sicherheits-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen zu erbringen und für die weitere Entwicklung derartiger Dienstleistungen zu sorgen (Art. 9 Abs. 2 lit. g Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement; OV-EJPD<sup>5</sup>). fedpol hat im Übrigen eine Koordinationsfunktion bei interkantonalen und internationalen Ermittlungen (Art. 2 lit. b Zentralstellengesetz; ZentG<sup>6</sup>). Auch bei der Umsetzung des Teilprojekts IKT-ProgFMÜ-P4-GovWare war geplant, dass fedpol eine koordinierende Funktion übernimmt. fedpol ist namentlich für das Zurverfügungstellen von besonderen Informatikprogrammen (GovWare), die Verwaltung der Lizenzen, die Wartung des Systems und den Support der Kantone zuständig und dient als SPOC zum

---

1 SR 312.0

2 BBI 2020 7741; Inkraftsetzung per 01.06.2022

3 SR 360

4 SR 172.043.60

5 SR 172.213.1

6 SR 360

Hersteller. Diese Zentralisierung soll unter anderem auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen im Polizeibereich stärken.

## **2.2. Berechnung und Erhebung der Gebühren**

Die Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 14./15. November 2013 (Vereinbarung EJPD-KKJPD) regelt die Polizeikooperation unter fedpol, den kantonalen Polizeibehörden und den städtischen Polizeikörpern. Artikel 5 dieser Vereinbarung sieht vor, dass Unterstützungsleistungen im Rahmen der Polizeikooperation in der Regel unentgeltlich erfolgen. Dies entspricht auch den Regeln der Amts- und Rechtshilfe, die grundsätzlich unentgeltlich erfolgen (vgl. Art. 47 Abs. 1 StPO bezüglich der Rechtshilfe). Von der Unentgeltlichkeit der Kooperationshandlungen nicht gedeckt sind Dienstleistungen, welche ausserordentliche Kosten generieren.

Die Übernahme der Kosten für die Informatikprogramme, die die Kantone für ihre Ermittlungen nutzen, gehört nicht zu den ordentlichen Kooperationsleistungen von fedpol. Diese Kosten gehören zu den Vollzugskosten der Kantone. Für die Deckung dieser Kosten sollen gestützt auf Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung über Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Bundesamtes für Polizei<sup>7</sup> (GebV-fedpol) bei den Kantonen Gebühren erhoben werden. Dies analog zur Regelung der Einsätze von IMSI-Catchern (International Mobile Subscriber Identity).

Nach Artikel 3 GebV-fedpol werden die Gebühren von fedpol grundsätzlich nach Zeitaufwand festgelegt, d.h. auf der Grundlage der Arbeitsstunden, die bei fedpol anfallen. Eine Ausnahme bilden die Gebühren für die Nutzung von besonderen Informatikprogrammen nach Artikel 3a GebV-fedpol, für die ein pauschaler Gebührenansatz festgelegt wurde. Geprüft wurde zwar, ob die Lizenzkosten gestützt auf den geltenden Artikel 6 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV<sup>8</sup>) als Auslagen zum Stundenaufwand hinzugerechnet werden könnten oder ob dies in der GebV-fedpol gesondert vorgesehen werden könnte; die Frage wurde aber offen gelassen. Dieses Berechnungsmodell wäre in diesem Fall nicht sachgerecht, da der Arbeitsaufwand von fedpol für die Abwicklung der Anwendungsfälle im Rahmen der ordentlichen gegenseitigen Unterstützung bleibt und deshalb nicht in Rechnung gestellt werden soll. Nur an den – beträchtlichen – Lizenzkosten sollen sich die Kantone beteiligen. Es wurde als adäquat erachtet, einen fixen Betrag als Pauschale vorzusehen. Um im Hinblick auf das besondere Informatikprogramm flexibel zu bleiben (bspw. Herstellerwechsel), wird statt der Nennung eines expliziten Betrages, die konkrete Berechnungsmethode der Gebühr in der Verordnung umschrieben. Diese Lösung schafft für die Kantone die erwünschte Vorhersehbarkeit und erleichtert die Gebührenerhebung im Einzelfall.

## **3. Erläuterungen zu Artikel 3a GebV-fedpol**

### **Artikel 3a      Gebühren für die Nutzung von besonderen Informatikprogrammen**

Unter Artikel 3a fallen Nutzungen von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung

---

<sup>7</sup>      SR 172.043.60

<sup>8</sup>      SR 172.041.1

des Fernmeldeverkehrs gestützt auf Artikel 269<sup>ter</sup> StPO.

*Absatz 1:* Nach derzeitigem Stand der Technik kommt nur ein Typ Informatikprogramm zur Überwachung verschlüsselter Kommunikation zum Einsatz (GovWare).

Die Lizenzkosten für den Einsatz von GovWare betragen jährlich wiederkehrend 1,32 Mio. Franken<sup>9</sup>. Es stehen derzeit acht Lizenzen zur Verfügung. Bisher wurde den Kantonen eine monatliche Nutzungsgebühr von 13'750 Franken pro Zielgerät bei einer Nutzungsdauer von bis zu einem Monat berechnet. Um bei der Nutzung von GovWare eine grössere Flexibilität zu ermöglichen, soll die Nutzung der Lizenz statt monataeweise, neu wochenweise erfolgen. Es wird eine Pauschalgebühr von total 3'100 Franken pro Woche und Zielgerät erhoben.

Vorarbeiten und Tests sind gebührenfrei. Jede weitere Neuinstallation, die im Laufe der Woche erforderlich wird, ist in der ursprünglichen Gebühr inbegriffen (vgl. *Absatz 4*). Wenn im Rahmen einer Überwachung (Einsatz) mehr als ein Zielgerät überwacht werden soll, wird dies separat in Rechnung gestellt. Dies, weil für jedes Zielgerät die Nutzung einer separaten Softwarelizenz nötig ist.

Nicht in der Gebühr enthalten sind die Kosten für die Wartung und den Support sowie der Personalaufwand von fedpol. Als Koordinatorin von GovWare trägt fedpol die Betriebsrisiken.

Lizenzen können nicht reserviert werden. Die Strafbehörde, welche die Überwachung angeordnet hat, kündigt eine mögliche Nutzung oder Verlängerung frühzeitig an, damit fedpol die Verwaltung seiner Lizenzen koordinieren kann.

*Absatz 2:*

Die Pauschalgebühr wird nach der folgenden Berechnungsmethode erhoben: Die Lizenzkosten (1,32 Mio. Franken) werden geteilt durch die Anzahl Lizenzen (8) sowie durch die Anzahl Wochen des Jahres (52). Den Kantonen wird insofern entgegengekommen, als das Ergebnis (3'173 Franken) zu Gunsten der Lizenznehmerinnen und -nehmer abgerundet wird (3'100 Franken).

*Absatz 3:* selbsterklärend.

*Absatz 4:* Auch, wenn die Tests und die Einschleusung des besonderen Informatikprogrammes erfolgreich verlaufen sind, ist es - bspw. wegen eines Updates - möglich, dass die Ausleitung von Daten einer explizit gewünschten Anwendung direkt nach der Einschleusung nicht funktioniert. In einem solchen Fall wird der Einsatz unterbrochen und es werden keine Gebühren verrechnet.

*Absatz 5 - 6:* selbsterklärend.

*Absatz 7* stellt klar, dass für die Verlängerung eines Einsatzes eine separate Gebühr berechnet wird. Ist das besondere Informatikprogramm nach Ablauf einer Woche immer noch auf dem Zielgerät installiert, stellt fedpol eine weitere Woche in Rechnung (Sammelrechnung). Die

---

<sup>9</sup> Stand für die Jahre 2020 und 2021. Zum fixen jährlichen Betrag von 1,32 Mio. Franken kommen noch die jährlichen Kosten für Infrastruktur dazu (85'000 CHF), was in den Jahren 2020 und 2021 zu je einer Summe von total 1,405 Mio. Franken führte.

Dauer eines Einsatzes bzw. dessen Verlängerung hängt vom Genehmigungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts ab (Art. 274 Abs. 5 StPO).

*Absatz 8:* selbsterklärend.

*Absatz 9:* Fedpol verpflichtete sich, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung die Bemessung der Gebühren zu evaluieren und dem EJPD Bericht zu erstatten (vormals Art. 3a Abs. 6 GebV-fedpol). Anfang 2022 wurde zu den Zahlen der Jahre 2020 und 2021 Bilanz gezogen und die Bedürfnisse in der Praxis analysiert. Auch weiterhin soll die Bemessung der Gebühren periodisch evaluiert und bei Änderung der Kostenverhältnisse dem EJPD Bericht erstattet werden. Sollte sich in den nächsten Jahren zeigen, dass die Kantone und die Bundesanwaltschaft nicht wie erwartet von den im Wochenrhythmus zur Verfügung gestellten Lizenzen bzw. Software Gebrauch machen, wird in Bezug auf die Anzahl Lizenzen mit der Herstellerin in Verhandlungen zu treten sein, um diese den Realitäten anzupassen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt jedoch wieder höherer Bedarf anmelden, kann der Bund ebenso wieder mit der Herstellerin in Verhandlungen treten. Die Gewährleistung einer gewissen Flexibilität ist notwendig, um den Bundeshaushalt nicht unnötig zu belasten. Dabei soll auch dem Ziel nähergekommen werden, möglichst kostendeckend zu arbeiten.

#### 4. Inkrafttreten

Die revidierte Gebührenverordnung fedpol soll am 1. Oktober 2022 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird die Nutzung einer Lizenz wochenweise verrechnet.